

Bernard Derouet

Familiäre Praktiken, das Recht und die Konstruktion von Unterschieden (15.–19. Jahrhundert)

Abstract: Kann man die Vielfalt der Familienpraktiken im Frankreich des Ancien Régime verstehen, indem man auf die regionale Vielfalt im Privatrecht schaut? Diese beiden Formen der Vielfalt können nicht in Kongruenz gebracht werden, und sie passen auch nicht begrifflich aufeinander. Die Beziehung, auch der Kontrast zwischen Recht und sozialer Praxis kann tatsächlich nicht einfach im Sinne dessen verstanden werden, dass bestimmte Normen respektiert oder überschritten werden, sondern im Hinblick auf die Kategorien, die das Recht verwendet, um diese Praktiken zu formalisieren, ihnen Sinn und eine gewisse Legitimität zu verleihen. Mehrere Beispiele zeigen, dass bestimmte Arten von Recht mit den gleichen Grundprinzipien auffallend unterschiedlichen Familienpraktiken dienen konnten. Die Beziehung zwischen diesen beiden Ebenen ist weniger ein Problem direkter Widerspiegelung oder Einflussnahme, sondern eines der Übersetzung.

Einleitung

Im Frankreich des Ancien Régime lassen sich erstaunlich vielfältige familiäre Praktiken, insbesondere die Nachfolge betreffend beobachten. Wer sich also mit der Gesellschaft des Ancien Régime beschäftigt, dem stellt sich die Frage, ob die Grundbegriffe und Trennlinien, anhand derer man diese Praktiken interpretiert, richtig sind.¹ Oft wird an dieser Stelle eine direkte Verbindung zum jeweiligen rechtlichen Rahmen hergestellt, der ebenfalls starke regionale Unterschiede zeigt. Die Analyse, diese Prak-

¹ Dieser Text geht zurück auf einen Vortrag im Rahmen der zweiten Arbeitstagung des Centre de Recherches Historiques am 26. und 27. Oktober 1995, die dem Thema der Klassifizierung gewidmet waren. In dieser Perspektive muss der Blickwinkel verstanden werden, aus dem das Thema angegangen wird. Es ist eine spätere Veröffentlichung mit ausführlicheren Belegen geplant. – Anm. d. Hg.: Diese Publikation kam nicht zustande. Bernard Derouet greift die Problematik der ‚Klassifizierung‘ und Begriffsverwendung in späteren Beiträgen aber wieder auf, vor allem: Derouet und Joseph Goy (1998).

Original: Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (XVe–XIXe siècles), in: Annales HSS 52 (1997), 369–391.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

tiken und ihr rechtlicher Rahmen seien Spiegelbilder, oder letzterer sei Grundlage des ersteren, kratzt jedoch nur an der Oberfläche der in Wirklichkeit sehr komplexen Zusammenhänge. Selbst wenn sie eingestehen, dass juristische Texte nicht wie eine ethnographische Schilderung gelesen werden können, so bestehen einige Autoren darauf, dass zwischen dem Recht und den Übergabepraktiken einer Region eine enge Verbindung bestand: hinsichtlich der zugrunde liegenden Logik, der Auffassung der familiären Verbindungen und der Beziehung zum Vermögen.

Umgekehrt betonen andere Forschungsrichtungen den Spielraum für soziale Praktiken innerhalb bestimmter normativer Systeme, die diese Praktiken einrahmen und lenken sollten. Das betrifft etwa die Phänomene der Überschreitung oder der Umgehung von Rechtsnormen, der Nutzung von Rechtslücken und des Ausnutzens von Rechtsunsicherheit aufgrund mehrerer anwendbarer Rechtssysteme, die es Einzelpersonen und Gruppen erlaubten, eine Rechtsnorm gegen die andere auszuspielen. Einige Rechtshistoriker interessieren sich heute neben dem offiziell kodifizierten Recht besonders für das pragmatische Schriftgut, vor allem für Notariatsakten. Diese beleuchten zuweilen, dass die Art, wie bäuerliche Gesellschaften ihre Ehe- und Nachfolgebeziehungen organisierten, sich von den offiziellen kodifizierten Texten sehr deutlich unterschied, und dass letztere von ihnen bisweilen gar nicht beachtet wurden.²

Der vorliegende Artikel soll zu dieser Reflexion über die Beziehung zwischen Recht und sozialer Praxis beitragen, die inzwischen in mehreren Disziplinen eingesetzt hat. Allerdings wird diese Frage hier aus einem anderen Blickwinkel betrachtet: Wir gehen von der Vorstellung aus, dass sich die Distanz zwischen Recht und sozialen Praktiken auch in anderer Form als dem Überschreiten oder Einhalten präziser Normen des positiven Rechts äußern kann. Ein möglicher Weg, die Beziehung von Recht und Praxis zu betrachten, besteht darin, dass, wenn es zwischen ihnen eine Diskrepanz gibt, diese tatsächlich häufig im Bereich der Bezeichnungen für Rechtsakte, Dinge und Personen zu finden ist. Die rechtlichen Kategorien funktionieren für die soziale Praxis wie ein Prisma: Der Blickwinkel, aus dem das Recht die Praxis zeigt, einschätzt und ihre Legitimität bewertet, ist nicht zwangsläufig derselbe, der dieser Praxis aus der Perspektive der Akteure Sinn verleiht, der also die tiefere Logik ihres Verhaltens rekonstruiert. Hierfür sind die Formen der Besitzübertragung im ländlichen Frankreich zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert ein gutes Beispiel. Die Unterschiede, die die Geographie der rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, sind keineswegs kongruent zum Bild der familialen Vielfalt, wie es aus dem Blickwinkel der sozialen Praktiken zu sehen ist. Nachfolgend also einige Überlegungen zu dieser Diskrepanz – wobei uns wohl bewusst ist, dass beide Blickwinkel ihren Aussagewert haben. Gerade deshalb ist die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Recht und sozialer Praxis so wichtig.

² Vgl. vor allem Hilaire (1994).

Auf welcher Ebene befindet sich das Recht?

Vor dem unter Napoleon erstellten *Code civil* existierte in Frankreich kein einheitliches Privatrecht. Man könnte also meinen, dass die regionale Vielfalt der familialen Praktiken sich in den unterschiedlichen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen widerspiegelte oder durch diese bestimmt war. Hierfür spricht auch die Art und Weise, nach der sich das Recht des Ancien Régime gebildet und formalisiert hatte: Eine seiner Besonderheiten bestand – wenigstens in einem Teil des Königreichs – darin, dass es sich um regionales Gewohnheitsrecht handelte, das im 15. und 16. Jahrhundert auf Geheiß der Krone vielerorts schriftlich in den ‚Gewohnheitsrechten‘ (*coutumes*) festgehalten wurde. Diese präsentierten sich als eine Art Aufzeichnung und Verschriftlichung dessen, was vor Ort üblich war. Es handelte sich um ein Recht ohne Transzendenz, das also nicht danach trachtete, Lösungen im Namen höherer Prinzipien aufzuerlegen; es beschränkte sich darauf, einen Brauch für rechtsgültig zu erklären. Diese Gültigkeit beruhte darauf, dass es sich um eine allgemeine und schon lange befolgte Gepflogenheit handelte. Angesichts ihrer Entstehungsweise und des reduzierten Raums ihrer Anwendungsgebiete lässt sich also zunächst vermuten, dass die Gewohnheitsrechte ein getreues Bild der jeweiligen sozialen Praktiken abzeichneten.³

Arbeiten von Rechtshistorikern haben jedoch deutlich die Grenzen dieser Konzeption gezeigt, indem sie die Entstehung und den ‚Interventionsmodus‘ der Rechtsnormen im Ancien Régime im Detail untersuchten. Obwohl es sich beim Gewohnheitsrecht sicherlich um eine spezielle Rechtskonstruktion handelt, wäre es stark vereinfacht, sie so zu beschreiben, dass sich das Recht hier direkt ausgehend von der Praxis konstituiert und von dieser geformt wird. Der Prozess der ‚Redaktion‘ der Gewohnheitsrechte im 15. und 16. Jahrhundert brachte Lücken, Kompromisse und äußere Eingriffe mit sich, die den Texten eine bestimmte Richtung gaben, statt die gewohnheitsrechtlichen Normen nur zu protokollieren: Einflüsse der königlichen Kommissare und früherer Verschriftlichungen, das Fehlen von Repräsentanten der bäuerlichen Welt in den Ständen, die den Auftrag hatten, den neuen schriftlichen Fassungen des Gewohnheitsrecht zuzustimmen, die Bedeutung der Ausbildung der Juristen und die Kategorien des gelehrten Rechts, in die sie das lokale Recht einpassten, um ihm eine Form zu geben. Die Verschriftlichung dieser Normen war also ebenso sehr Interpretation oder sogar ‚Fabrikation‘ wie Protokoll.⁴ In bestimmten Punkten scheute man bewusst nicht, innovativ tätig zu werden, beispielsweise bei der Einführung der Erbenvertretung.

³ Ausgehend von einer solchen Position konnte beispielsweise der Vergleich zwischen der Karte der in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts üblichen Nachfolgepraktiken und der Karte des Gewohnheitsrechts des 15. und 16. Jahrhunderts gerechtfertigt werden, die als akzeptabler Niederschlag der Praktiken der Epoche angesehen wurde, siehe Lamaison (1988).

⁴ Siehe vor allem Filhol (1937); Carbasse (1986); Hilaire (1987). Viele weitere Beiträge könnten ebenfalls hier genannt werden.

Andererseits wurden bestimmte lokale Rechtsbräuche, die als wenig akzeptabel angesehen wurden, schlicht gestrichen.

Auch wenn also die Redaktion der Gewohnheitsrechte in bestimmter Hinsicht eine Registrierung von Praktiken darstellte, darf nicht vergessen werden, dass es sich weniger um soziale als um rechtliche Praktiken handelte sowie um die Art und Weise, wie in verschiedenen Regionen Recht gesprochen wurde. Im Bereich des Privatrechts und vor allem des Familienrechts konnte es sein, dass die für eine Familie oder einen Ort typischen Verhaltensweisen der Sphäre der Gerichte vollständig entglitten: Wenn ihnen nämlich ein Konsens zugrunde lag, bestand kein Grund für eine gerichtliche Auseinandersetzung. Da die Redaktion des Gewohnheitsrechts vor allem die Registrierung einer Rechtsprechung darstellte, lief alles, was nicht zu einem Rechtsstreit führte, per Definition Gefahr, in den Gewohnheitsrechten nicht erwähnt zu werden.

Um diese Distanz zwischen den sozialen Praktiken und einem Gewohnheitsrecht einzuschätzen, das seine Legitimität aus eben jenen Praktiken ableitete, müssen die Auswirkungen des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit berücksichtigt werden. Er zeitigte drei Effekte: eine Stabilisierung, die die spätere Weiterentwicklung von Rechtsnormen einschränkte und sie auch daran hinderte, die Auswirkungen der Verschriftlichung zu berücksichtigen; eine Homogenisierung innerhalb bestimmter regionaler und inhaltlicher Bereiche, und schließlich die Institutionalisierung von informellen rechtlichen Bräuchen als geltendes Recht. In gewisser Weise wurde das Recht durch die Verschriftlichung weniger registriert als vielmehr geschaffen: Der Übergang zur Schriftlichkeit vollzieht eine ‚Erfindung des Rechts‘, indem es einen Brauch zu einer offiziellen und stabilen Norm werden lässt. Dies ist ein qualitativer Sprung.

In der Gesellschaft des Ancien Régime spielte das Recht in sehr unterschiedlichen Graden eine normierende, disziplinierende Rolle. Dies galt insbesondere für den Bereich des Familienrechts. Zu denken, dass dieses Recht stets die Lösungen verkündete und auferlegte, wäre für einen großen Teil Frankreichs zwischen dem 15. und dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Fehleinschätzung. Nur eine Minderheit von regionalen Rechtssystemen hatte den Anspruch, soziale Verhaltensweisen zu normieren und zu vereinheitlichen. Insbesondere betraf dies die egalitären Gesellschaften vor allem in Westfrankreich, wo das Recht mittels prohibitiver Vorschriften ausdrücklich bestimmte, bei der Nachfolge sei alles außer einer strengen Gleichbehandlung der Nachkommen unzulässig. Außerhalb dieser Regionen – und zwar in Gebieten mit kodifiziertem Recht wie in Gebieten mit Gewohnheitsrecht gleichermaßen – ließ das Recht, teils infolge von Lücken und Widersprüchlichkeiten, sehr häufig aber auch mit Absicht, den Familien einen großen Spielraum, ihre eigenen Regeln zu erstellen.

Im römischen Recht war diese Freiheit selbstverständlich. Hier hatten die Eltern die Möglichkeit zwischen der egalitären Erbpraxis ohne Testament (*ab intestat*) und der Abfassung eines Testaments zu wählen, das einen Erben bevorzugen konnte oder nicht. Hierbei war so gut wie alles möglich, sofern der rechtmäßige Anspruch jedes Kindes respektiert wurde. In zahlreichen Regionen mit Gewohnheitsrecht existierten ebenfalls völlig legale Wege, die Aufteilung des Familienvermögens individuell zu be-

einflussen. Stärker noch als das Testament spielten bei der Organisation der Übertragung Eheverträge eine Rolle, wobei rechtlich auf den Ausschluss bereits ausgestatteter Kinder verwiesen werden konnte, oder Verzichtserklärungen auf die Nachfolge abgegeben wurden, oder auch Nachfolger vertraglich eingesetzt wurden.

Es wäre falsch, diese Möglichkeiten schlicht als eine Ausnutzung von Gesetzeslücken anzusehen. Sie spiegelten zum Teil auch eine Vorstellung vom Wesen der Rechtsnormen wider, die bei der Redaktion der Gewohnheitsrechte präsent war: Das Ziel beim Sammeln, Klären und Stabilisieren der Rechtsbräuche hatte weniger darin bestanden, in jedem Territorium eine für die Gesamtbevölkerung homogene Verhaltensweise durchzusetzen, als vielmehr diejenigen Lösungen zu suchen, die angewandt werden konnten, wenn Abmachungen zwischen Privatpersonen fehlten. Dieser Begriff der grundlegenden Vertragsfreiheit existierte im Recht des Ancien Régime bis zum Ende. Es war nicht nur möglich, das Schweigen des Gewohnheitsrechts in bestimmten Fragen auszunutzen, sondern sogar gegen dieses zu ‚verstoßen‘ (um die gängige Bezeichnung zu verwenden), beispielsweise bei Fragen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Dieser Handlungsspielraum, der den Familien gelassen wurde, wurde vor allem ‚zugunsten der Ehe‘ angewandt. Gerade der Ehevertrag war ja der wesentliche Rechtsakt, durch den häufig eine unterschiedliche Behandlung der Nachkommen und Strategien zur Bewahrung des Familienvermögens organisiert wurden.

Das bedeutet natürlich nicht, dass Recht und familiale Praktiken im Ancien Régime vollständig auseinanderfielen. Vielmehr besteht unsere Absicht darin, ausgehend von der ersten Analyseebene des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht zu zeigen, dass eine Gleichsetzung dieser beiden Instanzen nicht gerechtfertigt ist. Beispielsweise darf man die Landkarte des Gewohnheitsrechts von Jean Yver⁵ nicht so benutzen, als würde sie eine Geographie verschiedener familialer Praktiken liefern – wobei ihr Verfasser sie auch nie als solche dargestellt hat.⁶ In den Gebieten mit kodifiziertem Recht finden sich zahlreiche Regionen, in denen die Erbschaft nicht dem ältesten Sohn zufiel. Ebenso hatte in den Gebieten mit Gewohnheitsrecht die regional gegebene Möglichkeit des Vorausanteils an Erbschaften nur einen sehr entfernten Bezug zu den tatsächlich angewandten inegalitären Erbpraktiken. Die Rationalität, die der bestehenden regionalen Vielfalt der rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde lag, darf nicht vollständig vermengt werden mit der den verschiedenen sozialen Praktiken zugrundeliegenden Rationalität. Sicherlich gab es eine gewisse Schnittmenge, doch die regionale Vielfalt der sozialen Praktiken stimmt eben nur teilweise mit der Vielfalt regionaler Rechtsnormen überein.⁷

5 Yver (1966).

6 Anm. d. Hg.: Vgl. Derouet (2024 [1989]).

7 Zu diesem Thema siehe auf der Grundlage von Beiträgen aus der notariellen Praxis: Hilaire (1988).

Die gewohnheitsrechtliche Konstruktion der Besitzübertragung und ihre Auswirkungen

In der Debatte über die Beziehung zwischen Recht und Praktiken der Besitzübertragung sind besonders die Argumente von Bedeutung, die zum Verständnis dessen beitragen, was ‚Familie‘ bedeutete. Dieses Verständnis wurde implizit von einer Gruppe von rechtlichen Normen getragen, die in ihrer Gesamtheit das Familienrecht ausmachten. Hierbei bestand, trotz der Vielfalt des regionalen Gewohnheitsrechts, ein wesentlicher Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und römischem Recht. Diese beiden Rechtssysteme unterschieden sich nicht nur in ihrem Ursprung und der Art und Weise, wie die jeweiligen Rechtsnormen entstanden waren, sondern auch in ihrem Inhalt. Aus diesem Blickwinkel ist hier nicht so sehr eine Frage des Unterschieds in den konkreten Ergebnissen von Interesse, die im Erbgang zustandekamen, sondern vielmehr der radikale Kontrast in der Konzeption der Besitzübertragung, in ihrem sozialen Sinn und darin, was jeweils auf dem Spiel stand. Kurz gesagt: In der Logik des römischen Rechts folgt man auf eine Person, deren Platz man einnimmt. Im Gewohnheitsrecht hingegen hat man Zugang zu einem Bündel von Gütern und Rechten.

Das römische Recht gründet auf dem Konzept der Universalität der Nachfolge. Hingegen kennt das Gewohnheitsrecht unterschiedliche Kategorien von Gütern und Erbmassen, die jede für sich spezifische Regeln für ihre Abtretung aufweisen. Diese Unterscheidung gründet auf der Art und vor allem auf dem Ursprung des Erwerbs. Zu Gütern, die er per Erbschaft erworben hatte – den so genannten *biens propres* – hatte ihr Besitzer tatsächlich nur eine eingeschränkte persönliche Beziehung. In gewisser Weise war er nur Besitzer in Vertretung, denn diese Güter stellten ein Vermögen dar, das virtuell eigentlich einer durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Gruppe von Personen gehörte, vom Gewohnheitsrecht als ‚Abstammungsgemeinschaft‘ (*lignage*) bezeichnet.⁸ Aus diesem Grund kann der gegenwärtige Besitzer nicht nach Belieben über sie verfügen, sie also weder veräußern noch nach seinem Wunsch weiter vererben. Es sei daran erinnert, dass die *biens propres* im Gewohnheitsrecht einem Schutz unterliegen, der sich in Institutionen wie dem Vorbehalt, dem Erblosungsrecht oder der Regel *paterna paternis* (also der Unterschied zwischen Vatergut und Muttergut) äußert.

Den Juristen des Ancien Régime war bewusst, dass dies eine der Besonderheiten des Gewohnheitsrechts war. Beim Versuch, sein Wesen in einem Begriff zusammenzufassen, erklärten die meisten, das Ziel der Gewohnheitsrechte bestehe darin, die Güter in den Familien zu bewahren. Dabei verweist der Begriff Familie auf das Konzept der

⁸ In diesem Zusammenhang wird als Quelle von Rechtsansprüchen die Eigenschaft als Nachkomme derjenigen Person angesehen, die das Gut in die Familie eingeführt hat. Der Begriff der Abstammungslinie in der alten französischen Rechtssprache hat dabei eine andere Bedeutung als der, den die Anthropologen für Gesellschaften verwenden, in denen das Prinzip der Unifiliation vorherrscht.

Abstammungsgemeinschaft. Im Kern dieser Vorstellung von Vermögen und Vermögensübertragung stand das Prinzip der Nichtaufteilung, von der eine Einheit profitieren sollte, die als etwas gedacht wurde, das den Einzelnen überstieg. Soweit dieser sich eine gewisse Freiheit bewahrte, dann betraf diese allenfalls den Zugewinn, zumindest in einigen gewohnheitsrechtlichen Systemen. Ansonsten waren die als legal angesehenen Modalitäten der Besitzübertragung unveränderlich: Kinder folgten ihren Eltern als nächste Verwandte von Rechts wegen nach, ohne dabei die Güter tatsächlich zu erhalten. Dieser automatische Charakter der Nachfolge wiederholte sich von Generation zu Generation, unabhängig von persönlichen Willensakten. Die Kluft zum Geist des römischen Rechts ist hier offensichtlich. In gewohnheitsrechtlichen Gebieten war es daher unmöglich, einen Begriff wie den der ‚Einsetzung des Erben‘ (*heredis institutio*) zu akzeptieren, wie sie der testamentarischen Weitergabe zugrunde liegt.

Zwischen diesen beiden Formen des Familienrechts bestand also ein tiefer Graben. Die jeweilige Logik, die demselben Vorgang – der Übertragung – zugrunde lag, war eine völlig andere; dies spiegelte sich auch in unterschiedlichen Begrifflichkeiten wider. Die für diesen Artikel entscheidende Frage besteht aber darin, ob dieser Kontrast auf der Ebene der vielfältigen sozialen Praktiken wiederzufinden war.

Um auf diese Frage zu antworten, ist es zunächst notwendig, in einigen Worten die Besonderheiten der Vermögensübertragung als soziale Praxis darzustellen und zu zeigen, wie und warum sie selbst ihre eigenen Kategorien hervorbringt. In einer bäuerlichen Gesellschaft kann man sich die Situation der Eltern so vorstellen, dass sie vor einem Dilemma standen: das Vermögen, einen Rechtsstatus oder konkrete Reichtümer zu erhalten, oder allen Nachkommen die damit verbundenen Vorteile zugutekommen zu lassen. Es handelt sich um zwei gleichermaßen wünschenswerte und legitime Ziele, die sich allerdings sehr häufig widersprechen. Jede Entscheidung bezüglich der Nachfolgeregelung ist daher ein Schiedsspruch zwischen diesen beiden Wünschen. Bei den konkret umgesetzten Lösungen zur Besitzübertragung standen entweder die ‚Gemeinschaft‘ der Nachkommen oder der Besitz im Vordergrund. Die soziale Reproduktion der Familie konnte also auf verschiedene Weisen stattfinden, entweder indem man sich an einem Verwandtschaftsprinzip mit Aufteilung des Erbes orientierte, oder indem man eine Einheit des Vermögens (und ggf. des Wohnsitzes) fortführte. Gerade diese Alternative steht im Zentrum der klassischen Unterscheidung zwischen egalitären und inegalitären Erbschaftspraktiken, zwischen der Teilung und Nichtteilung der Güter, wenngleich zwischen diesen beiden entgegengesetzten Optionen potentiell unendlich viele Kompromisse existierten.

Hier soll es vor allem um die Lösungsmöglichkeiten gehen, in denen das Familienvermögen eine zentrale Bedeutung einnimmt. Zur Charakterisierung dieser Praktiken wird vielfach der Begriff des Häusersystems verwendet; das dahinterstehende Konzept ist vor allem ausgehend von der Untersuchung bäuerlicher Gesellschaften in den Pyrenäen sowie den angrenzenden Gebirgen des Zentralmassivs und der Alpen erarbeitet worden. Sein Anwendungsbereich reicht aber natürlich weiter als die bäuerliche Welt und kann in gleicher Weise für die Interpretation der sozialen Reproduktion

von Eliten eingesetzt werden. Hierbei versucht man die Nachfolge meist so zu organisieren, dass der Kern des Vermögens an einen einzigen ‚Erben und Nachfolger‘ geht. Hierbei handelt es sich oft, aber nicht immer um den erstgeborenen Sohn. In jedem Fall aber besteht das Ziel weniger darin, eine bestimmte Person zu bedenken, als vielmehr die Kontinuität einer Einheit zu sichern. Genau diese Einheit ist das, was als ‚Haus‘ bezeichnet wird; der Begriff umfasst sowohl ein Vermögen – materiell und symbolisch mitsamt Namen und Reputation – als auch die Abstammungsreihe der Nachfolger, die dieses Vermögen verkörpert.⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass in diesen bäuerlichen Gesellschaften die Kategorie des Hauses nicht nur in den familialen Praktiken, sondern in allen sozialen Praktiken im weiteren Sinn von Bedeutung war. Alle sozialen Beziehungen wurden aus dieser Perspektive organisiert und konstruiert. Die lokale Gesellschaft bestand nicht aus Individuen, sondern aus Häusern. Dies belegen beispielsweise die Praktiken der Namensvergabe, die Art der Repräsentation in den lokalen politischen Instanzen, der Zugang zu Gemeingütern und sogar Einladungen zu Hochzeiten. Es handelt sich um eine Kategorie, die für zahlreiche Dimensionen der sozialen Erfahrung Gültigkeit besaß, auch außerhalb der Frage nach der Übertragung des Familienvermögens.

Waren diese Haussysteme an einen konkreten juristischen Kontext gebunden? Als extreme Form der inegalitären Vererbung sind sie vielfach mit dem römischen Recht bzw. seiner Kultur in eine sehr enge Beziehung, teils sogar gleichgesetzt worden. Mehrere schlagkräftige Argumente schienen diese Idee zu stützen. In einem Teil seiner Analysen brachte Jean Yver die Frage nach inegalitären Nachfolgepraktiken in Gebieten mit Gewohnheitsrecht in Verbindung mit dem ‚Voraus‘. Hierbei handelte es sich um ein Gewohnheitsrecht, nach dem Teile des Erbes vorzeitig ausgezahlt wurden, was dazu führte, dass die ältere Generation volle Verfügungsfreiheit über das restliche Vermögen erlangte. Es lag daher nahe, inegalitären Nachfolgepraktiken, wie es die Haussysteme waren, eine Affinität zum römischen Recht zu unterstellen, vor allem weil dieses einen tatsächlichen Einfluss auf die Verschriftlichung und damit auf die Entwicklung eines Teils der gewohnheitsrechtlichen Normen hatte.¹⁰ Andere Analysen waren eher soziologisch geprägt und betonten den zentralen Stellenwert des Familienvaters in der römischen Kultur. Weitere Untersuchungen haben stärker die Bedeutung römischer Vorstellungen vom Eigentum berücksichtigt. Diese begünstigten anders als das Recht germanischen Ursprungs oder die ‚feudale‘ Vorstellung vom *dominium* keine gleichzeitigen Zugriffsmöglichkeiten unterschiedlicher Akteure und Instanzen auf ein und denselben Gegenstand. Dieser auf den ‚Einzigsten‘ abhebende

⁹ Der Begriff des ‚Hauses‘ erweist sich auch bei bestimmten Praktiken als relevant, die mehrere Erben und Formen des ungeteilten Eigentums kombinieren und ebenfalls zur langfristigen Verfestigung einer Vermögens- oder (bei bestimmten Familienverbänden) Wohnsitz-‚Gemeinschaft‘ tendieren.

¹⁰ Die bedeutendste Ansammlung von gewohnheitsrechtlichen Normen des Voraus befand sich in der Nähe der Zone des geschriebenen Rechts, nämlich in einigen Provinzen in Mittel- und Ostfrankreich (Marche, Auvergne, Berry, Bourbonnais, Nivernais, Burgund und ein Teil Lothringens).

Zug des römischen Begriffs vom Eigentum scheint sich darin widerzuspiegeln, dass bei Generationsübergang in einem auf Häuser aufbauenden System Erbe und Nachfolge übereinander lagerten, d. h. die Übertragung materiellen Besitzes und des Status sind nicht voneinander getrennt, sondern fallen in derselben Person zusammen.¹¹ Allerdings, so wird die weitere Untersuchung zeigen, stehen Recht und familiäre Praktiken nicht in einem Verhältnis, bei dem das eine das Ergebnis des anderen ist. Stattdessen können beide auf unterschiedlichen Ebenen einer Kultur als Zeugen dienen, wie zwei Varianten aus einem identischen Satz an Vorstellungen.

Aber selbst in dieser Form wirft die in Frankreich hergestellte Beziehung zwischen Häusersystemen und einem Rechtssystem oder einer Rechtskultur römischen Typs wichtige Fragen auf. In der südlichen Hälfte des Königreiches gab es Regionen mit kodifiziertem Recht nach römischem Vorbild, in denen trotzdem egalitäre Erbpraktiken vorherrschten. Dort kam die Nachfolge *ab intestat* zum Zuge, oder wenn ein Testament geschrieben wurde, so nicht mit der Absicht, das Vermögen an ein einziges Kind zu übertragen. Andererseits ist auch bekannt, dass trotz des Ausdrucks ‚Zone des geschriebenen Rechts‘ nicht in allen südfranzösischen Regionen tatsächlich römisches Recht galt. Die bedeutende Stellung, die dieses dort hatte, ging weniger auf eine historische Kontinuität als Folge einer früheren Romanisierung zurück als vielmehr auf günstige Bedingungen, unter denen es wiedergefunden und dann ab dem 12. und 13. Jahrhundert von Juristen verbreitet wurde.

Vor allem der erfolgreiche Widerstand bestimmter gewohnheitsrechtlicher Traditionen in Südfrankreich gegen diese Invasion des neuen Rechts erlaubt Feststellungen, deren Tragweite hinsichtlich der Beziehungen zwischen Recht und familialen Praktiken erheblich ist. In Südwestfrankreich und vor allem in dem Bereich zwischen Bordeaux und den westlichen Pyrenäen hat sich wirkliches Gewohnheitsrecht¹² erhalten. Die Prinzipien, die dem dortigen Familien- und Erbrecht zugrunde lagen, waren derselben Art wie diejenigen, die das Gerüst des verschriftlichten Gewohnheitsrechts in Nordfrankreich bildeten. Manche dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen organisierten eine auf dem ältesten Nachkommen basierende Nachfolgeordnung und schrieben diese bis ins kleinste Detail vor. Auch das Gewohnheitsrecht konnte also völlig inegalitäre Nachfolgepraktiken vorsehen, solche eines ‚Häusersystems‘. Betroffen hiervon waren die westlichen Pyrenäen und das aquitanische Vorgebirge.¹³ Tatsächlich war in Südwestfrankreich eine bedeutende Diskrepanz zwischen der Geographie des Rechts und der der Weitergabeformen festzustellen.¹⁴ Während dieser Raum

¹¹ Augustins (1989).

¹² Siehe außer den Arbeiten von Paul Ourliac die Zusammenfassung von Jacques Poumarède (1972). – Anm. d. Hg.: Derouet bezieht sich hier auf die Editionen südwestfranzösischer Gewohnheitsrechte von Paul Ourliac und Monique Gilles (Hg. 1976 und 1981) und dies. (Hg./Übers. 1990).

¹³ Baskisches Gewohnheitsrecht in Navarra, Soule und Lavedan, Gewohnheitsrecht in den südlichen Landes, Béarn und einem Teil der Bigorre.

¹⁴ Zink (1993).

aus juristischer Sicht von einer deutlichen Ost-West-Kluft zwischen römischem Recht und Gewohnheitsrecht geprägt wurde, umfasste jede dieser beiden Zonen in ihrem in den Pyrenäen liegenden Teil Praktiken, die auf die Nachfolge des ältesten Nachkommen konzentriert waren, und ein Familiensystem, das sich auf den Begriff des ‚Hauses‘ konzentrierte. Bewegte man sich hingegen in beiden Zonen in Richtung Norden, so begegnete man immer egalitäreren Weitergabepraktiken.

Die Rechtssysteme in den westlichen Pyrenäen zeigen also, dass auch das Gewohnheitsrecht ein Häusersystem organisieren und legitimieren konnte. Aber inwiefern kann man hier davon sprechen, dass einer gewohnheitsrechtlichen Logik gefolgt wird? Diese Ansicht beruht auf der Tatsache, dass dem Gerüst der Rechtskonstruktion selbst eine sehr charakteristische Logik zugrunde liegt. So existiert keine Universalität der Nachfolge, woraus die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Gütern innerhalb der Vermögensmasse folgt – etwa zwischen mobilen und immobilien Gütern oder zwischen Zugewinn und Eigengut (hier *avitins* genannt). Weitere Aspekte waren die Anwendung der Regel *paterna paternis* für die Übertragung in Nebenlinien, Maßnahmen, die die Nichtverfügbarkeit von Eigengut festschreiben und dem Besitzer nur einen kleinen Spielraum belassen, die Existenz des Erblosungsrechts sowie Institutionen wie die Reserve.

Das Paradox besteht darin, dass alle diese Prinzipien, die eine automatische Nachfolge begünstigen, die bestimmte Güter besonders schützen und sie für nicht verfügbar erklären, hier nicht mehr zugunsten einer Einheit eingesetzt werden, bei der es sich um miteinander verwandte Personen handelt (also im Sinne des alten Rechts: der Abstammungslinie), sondern zugunsten der hiervon sehr verschiedenen Einheit des Hauses, bei dem es sich eigentlich vor allem um eine Vermögensmasse handelt und bei dem das Kriterium der Abstammung als Quelle für Nachfolgerechte und als Begründung sozialer Identitäten eine geringere Rolle spielt.

Stellen wir dieses Paradoxon mit anderen Begriffen dar. Offenbar handelt es sich auch hier um die zugrundeliegende Logik, nach der, wie es oft gesagt wird, ‚die Güter in der Familie zu halten‘ waren. Zur Sicherung dieses Ziels wurden Techniken eingesetzt, die bestimmten Arten von Gütern die Verfügbarkeit und die Beweglichkeit nahmen; es entstanden also gewissermaßen Güter der Toten Hand in der Familie. In den meisten nordfranzösischen Regionen mit Gewohnheitsrecht führte gerade diese Logik dazu, dass kein bevorzugter Erbe benannt werden konnte. Sie führte zur Zersplitterung und Streuung des Vermögens unter all denen, die aufgrund der Abstammungslinie gleichermaßen erbberechtigt waren. Im hier betrachteten Teil Südwestfrankreichs hingegen wird dieselbe Logik in den Dienst des Vermögens selbst gestellt, nicht in den Dienst einer durch Verwandtschaft begründeten Gruppe. Sie rechtfertigt hier, dass das Vermögen nicht zerstückelt werden darf, und garantiert sein Fortbestehen als eine aus soziologischer Sicht stabile Einheit, aus der die Familie ihre Identität schöpft.

Man beobachtet daher eine vollständige inhaltliche Umkehrung und bleibt doch innerhalb derselben Logik. Es geht immer noch darum, ‚die Güter innerhalb der Familie zu halten‘, aber der Begriff ‚Familie‘ hat eine andere Bedeutung. Als Nachweise

hierfür kann die Verwendung des Erbloßungsrechts gelten, das auch im Gewohnheitsrecht in Südwestfrankreich existierte. Allerdings wurde es auf eine besondere Art und Weise eingesetzt: Nicht zugunsten eines beliebigen Mitglieds aus der Abstammungslinie, sondern für den Alleinerben des Hauses, der entsprechend der geltenden gewohnheitsrechtlichen Normen als solcher bestimmt worden war. Insofern übte in Person des legitimen Nachfolgers letztendlich das Haus selber sein Recht auf das Erbloßungsrecht aus. Das Haus war der Handelnde und das tatsächliche Rechtssubjekt.¹⁵

Das Beispiel Südwestfrankreich zeigt, weshalb im Frankreich des Ancien Régime die Vielfalt der Praktiken und eine rechtliche Typologie eigentlich gar nicht übereinander gelagert sein konnten. Einerseits konnten die gewohnheitsrechtlichen Prinzipien sehr unterschiedliche Übertragungspraktiken legitimieren und organisieren, andererseits war die Existenz eines auf Häusern beruhenden Systems nicht von vornherein an einen bestimmten Rechtstyp gebunden. Bestand das Ziel darin, dass ein Vermögen unverändert Bestand behalten sollte, konnte die Lösung genauso gut über Rechtssysteme erfolgen, die der Person, die die Güter innehatte, ein absolutes Eigentumsrecht und damit eine große Verfügungsfreiheit gewährten, wie über Systeme, die im Gegenteil hierzu das Vermögen gewissermaßen immobilisierten und dem gegenwärtigen Besitzer jede tatsächliche Verfügungsgewalt entzogen.

Dieser Gedanke lässt sich noch weiterführen: Nicht nur waren die auf Häusern basierenden Systeme nicht notwendigerweise an das römische Recht gekoppelt, sondern ihre Existenz war unter den Rahmenbedingungen des römischen Rechts sogar deutlich prekärer. Dies lässt sich in östlichen Bereich der Pyrenäen, im Zentralmassiv oder in den südlichen Alpen feststellen. Im römischen Recht war für die tatsächliche Kontinuität eines Hauses eine hohe Wachsamkeit erforderlich. Die tatsächliche Umsetzung konnte nur durch eine ganze Reihe von individuellen Willensakten sichergestellt werden, die in jeder Generation wiederholt werden mussten. Diese Kontinuität konnte jederzeit in Frage gestellt werden, beispielsweise aufgrund der Persönlichkeit des Oberhauptes der Familie oder durch demographische Zufälle, wenn etwa das Oberhaupt des Hauses frühzeitig starb, bevor er testamentarisch oder per Heiratsvertrag einen Haupterben hatte bestimmen können.

Solche Risiken bestanden nicht, wenn ein Haussystem auf der Logik des Gewohnheitsrechts beruhte wie etwa in den westlichen Pyrenäen. Der Automatismus der Nachfolge und ihre Gesetzlichkeit verliehen dem Vermögen und dem Haus eine eigene Existenz, unabhängig von den ihnen zugehörigen Einzelpersonen. Der Erbe erhielt seine Vollmacht nicht aus den Händen seines Vorgängers, sondern kraft eines Nachfolgerechts. Insofern finden sich Parallelen zur Institution der Thronfolge: Die Vorstellung einer Eigenexistenz der Krone, die unabhängig von der Person des Königs war, wurde ab dem 15. Jahrhundert durch die Theorie des satzungsgemäßen Übergangs (*dévolution statutaire*) gestärkt – eine rechtliche Konstruktion, deren Geist letztlich gewohnheitsrechtlich ist. Diese Vorstellung findet sich vor allem im Werk von Jean de Terre-

15 Anne Zink (1993) hat diesen wesentlichen Unterschied besonders gut herausgearbeitet.

vermeille.¹⁶ Genauso verlieh in einem Haussystem gewohnheitsrechtlichen Typs der gleichsam satzungsgemäße Charakter der Nachfolge dem Oberhaupt des Hauses ein Recht, das weniger auf das Eigentum als auf die Leitung ausgerichtet war. Er nahm eher eine Stellung ein, als dass er ein Gut besaß. Die Rechtssprache, die dem Geist solcher Praktiken am nächsten käme, spräche vermutlich von einem Familienrecht, das sich der Logik des Privatrechts, also der Logik von Eigentum und Individuen entzog. Für ein ideales Haussystem, das auf die Kontinuität und Unveräußerlichkeit einer Vermögenseinheit abzielt, wären letztlich Begrifflichkeit und Logik des öffentlichen Rechts angemessener, d. h. das Verständnis einer Institution als Rechtssubjekt.¹⁷

Die Mitgift: Praktiken und Sprache

Die bisher vorgestellten Situationen legen die Vorstellung nahe, dass es sich bei den verschiedenen Rechtssystemen um eine Art formale Struktur handelt, die für sehr verschiedenartige Inhalte geeignet sein kann. Hieraus jedoch zu folgern, es sei legitim – wenn nicht sogar wünschenswert –, Recht und soziale Praktiken getrennt voneinander zu untersuchen und die Frage nach ihrem Zusammenhang außer Acht zu lassen, wäre ein Fehler. Selbst wenn jede dieser beiden Instanzen im Ancien Régime relativ autonom war, bleibt es doch wesentlich, die Wege und Mittel zu untersuchen, mit denen sie angeglichen, angepasst und koordiniert wurden.

Auch hierfür stellen die Häusersysteme einen höchst interessanten Untersuchungsgegenstand dar. Obwohl sie, wie gezeigt, keine unmittelbare Verbindung zum römischen Recht aufwiesen, ist es bemerkenswert zu beobachten, wie sie dort, wo es sich durchgesetzt hatte, die von ihm zur Verfügung gestellten Prinzipien und Techniken nutzten. Bestes Beispiel hierfür ist die Institution der Mitgift, oder genauer gesagt: ihre Neuinterpretation.

16 Zur Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Leitspruchs ‚Der Tote ergreift den Lebendigen‘, der die Unmittelbarkeit und den Automatismus der Nachfolge betont, für die Konsolidierung der dynastischen Kontinuität und eine immer weniger von den persönlichen Verfügungsrechten des Monarchen bestimmte Konzeption der königlichen Rolle, vgl. Krynen (1993), 125–160. – Anm. d. Hg.: Beim benannten Werk von Terrevermeille handelt es sich um *de Terra Rubea* (1526).

17 Aus diesem Blickwinkel ist das erstaunliche Paradoxon hervorzuheben, welches der Gebrauch fideikommissarischer Nacherbeneinsetzungen bedeutet. Diese gingen aus der Wiederverwendung römischer Techniken hervor, aus freien Willensakten, die mehr als andere die Verfügungsgewalt des Einzelnen belegten. Für die Personen, an die die mit dem Fideikommiss behafteten Güter nacheinander übertragen wurden, war ihre Wirkung aber vollkommen entgegengesetzt, d. h. dass sie vollständig der Einhaltung eines veritablen Nachfolgesetzes unterworfen wurden. Dieses machte das Vermögen vollkommen unbeweglich und wandelte es um in gleichsam unveräußerlichen Besitz einer Toten Hand, institutionalisierte es und entzog ihm alle Eigenschaften, die es innerhalb des Privatrechts prinzipiell innehatte.

In einem Haussystem ist die Frage der Mitgift von zentraler Bedeutung. Ohne von vornherein einen Bezug zur römischen Mitgift herzustellen, werden hierunter im vorliegenden Fall Schenkungen an einige der Nachkommen bei ihrer Eheschließung verstanden. Diese Mitgift war beschränkt auf Kinder, die nicht die Nachfolge antraten, auf die ‚Ausgeschlossenen‘ des Hauses, die bei ihrer Heirat in ein anderes Haus aufgenommen wurden. Dies konnte auch eine religiöse Institution sein. Der Nachfolger hingegen erhielt keine Mitgift, sondern blieb nach seiner Eheschließung an Ort und Stelle, war also weiterhin Teil des Hauses und erhielt die Zusicherung, dass er es als Nächster leiten würde. Mitgiften betrafen also nur Kinder, die zum Wegzug bestimmt waren; sie waren Mittel zum Ausschluss und Zeichen des Ausschlusses vom Erbe gleichermaßen, denn sie verkörperten die endgültige Erledigung ihrer Rechte. Die Heirat der Kinder stellte einen entscheidenden Augenblick dar und die Mitgift einen wesentlichen Teil der Funktionsweise eines Systems, in dem die Berufung zum Erben auf der Logik der Niederlassung beruhte und die Rechte des Einzelnen dadurch bestimmt wurde, ob er bleiben oder gehen musste.

Im römischen Recht war einer der wichtigen Teile der Familienorganisation stets das jeweilige System der Mitgift. Ist das dieselbe ‚Mitgift‘ wie die eben diskutierte? Eigentlich nicht wirklich, denn trotz der ähnlichen Bezeichnung handelt es sich um einen völlig anderen Denkraum. In einem Haussystem wird die Mitgift vor allem im Zusammenhang mit der Regelung des Erbes gedacht; es geht darum, bestimmte Nachkommen vom Zugang zum Kern des Vermögens auszuschließen. Die Bestimmungen des römischen Rechts zur Mitgift hingegen zielen vor allem darauf ab, die Beziehung der Güter der Ehegatten zu regeln. Die Mitgift richtete im Endeffekt ein System der Gütertrennung zwischen den Ehegatten ein. Ziel war hier der Schutz der Ehefrau, indem ihr ermöglicht wurde, möglicherweise eines Tages die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter zurückzubekommen.

Es liegen hier also zwei Fälle mit unterschiedlich motivierter Logik vor. Eine ist vor allem auf die Nachfolge konzentriert, die andere vor allem auf die Ehe. Sie sind nicht zwingend inkompatibel, aber auch nicht identisch und müssen folglich aufeinander abgestimmt werden. Ihre Koordination hat vor allem seitens der praktizierenden Juristen (d. h. der Notare) eine Anpassungsleistung und im eigentlichen Sinn des Wortes Übersetzungsarbeit notwendig gemacht. Sie waren gezwungen, die beiden Mitgiftsysteme irgendwie ‚zusammenzubasteln‘ und den Eindruck zu erwecken, dass hier von derselben Sache gesprochen wurde. Dadurch wurde vor allem die Bedeutung der römischen Mitgift grundlegend verformt. Die Mitgift in Häusersystemen bewahrte, obwohl sie in den Akten römisch inspiriert daherkam, einige originelle Aspekte. Insbesondere wurde sie seitens des Begünstigten häufig vom Verzicht auf den Rest der Nachfolge begleitet, was in völligem Widerspruch zum römischen Prinzip stand, das Abmachungen über einen künftigen Erbgang verbot. Außerdem wurde die Mitgift nicht dem Ehegatten selbst, sondern vielmehr in sein Haus eingebracht – vor allem den Eltern, sofern sie noch lebten, denn sie empfangen und bewahrten die Mitgift. Schließlich und im Gegensatz zu den Vorschriften des römischen Rechts waren die

Mitgiftkriterien nicht spezifisch auf die Güter der Frau beschränkt, sondern wurden auf die jeder Person angewandt, die bei der Eheschließung von einem Haus in das andere wechselte und sich dort integrierte. Ein Sohn konnte genauso wie eine Tochter ausgestattet werden, und umgekehrt konnte auch eine Tochter Erbin sein.

Daraus können wir schließen, dass hier eine echte Differenz zum römischen Mitgift-System vorlag, trotz der Art und Weise, wie die Praktiken juristisch eingekleidet wurden. Aber sollten wir es dabei belassen? Es ist auch möglich, einen anderen Standpunkt einzunehmen und die Gründe zu betrachten, warum viele Haussysteme in dieser besonderen Formel des Verhältnisses zwischen den Eheleuten ein Werkzeug finden konnten, das ihnen recht gut passte. Der so gewählte rechtliche Rahmen ermöglichte es, ein in vielen Haussystemen grundlegendes Prinzip zu konkretisieren, nämlich die Trennung zwischen der von beiden Ehegatten eingebrachten Ressourcen. Dieses Prinzip ergibt sich aus der Tatsache, dass in der Allianz der Austausch immer asymmetrisch ist: Ein Erbe, eine Erbin heiratete jemanden, der aus seiner eigenen Herkunftsfamilie ausgeschlossen war, also eine nachgeborene Tochter oder einen nachgeborenen Sohn. Bei einer solchen Heirat zog einer der Ehepartner zum anderen und wurde in ein bereits bestehendes Haus aufgenommen. Dies sprach dagegen, eine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten zu vereinbaren. Es war auch generell nicht förderlich für die Entstehung eines Typs von Familie, der auf der Gleichheit der Partner und auf der Verschmelzung der jeweiligen eingebrachten Güter in einer gemeinsamen Masse beruhte. Die jeweils eingebrachten Güter waren ja zum einen unterschiedlich verteilt und zum anderen auch unterschiedlicher Natur, was für das Haus mit bestimmten Risiken verbunden war: Im Falle des Auseinanderbrechens der Ehe oder der Wiederverheiratung des von außerhalb hinzugekommenen Ehepartners konnten größere Besitzanteile verloren gehen, als ursprünglich mit eingebracht worden waren. Die fortdauernde Trennung der Güter jedes Ehepartners diente dazu, genau diese Risiken zu vermeiden; im Gegensatz zu den Untersuchungsergebnissen von Jack Goody zur Mitgift in den europäischen Gesellschaften war diese in Südwestfrankreich eben nicht verbunden mit der Schaffung eines *conjugal fund*. Hier lag auch keine tatsächliche *diverging devolution* vor, die in der Frühen Neuzeit oft für neolokale Heiraten charakteristisch war.¹⁸

18 Goody (1976). Jack Goody unterscheidet zwischen auf Abstammungslinien basierenden Gesellschaften afrikanischen Typs und den euro-asiatischen Gesellschaften. Er kontrastiert also Unifiliation und Bilateralität. Mit diesen Kategorien ist es unmöglich, die Häusersysteme zu berücksichtigen, die sich im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa in großem Stil entwickelt hatten. Um sie zu charakterisieren, sind die Begriffe *diverging devolution* und Bilateralität tatsächlich nicht adäquat, weil solche Systeme zwar auf einem Übertragungsprinzip ‚auf einer einzigen Seite‘ beruhten, ohne dass aber dieser Begriff der Seite auf Abstammung und auf Übertragung innerhalb einer einzigen Verwandtschaftslineie verweist. Daher wäre es schlüssiger, sie mittels eines Konzepts der ‚Unilateralität‘ zu beschreiben. Dies hätte zumindest den Vorteil, dass es erlaubt, den Ambivalenzen und der falschen Symmetrie der Alternative zwischen Unifiliation und Bilateralität zu entkommen, einer Dichotomie, innerhalb derer Häusersysteme ihren Platz nicht finden können. Vgl. zu diesem Thema Derouet (1997).

Dieser Wille, den Besitz des Erben und die Mitgift des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zu trennen, hatte zudem eine weitere Funktion. In der Praxis stellte die Mitgift hier viel weniger persönlichen Besitz einer Person dar als vielmehr das Mittel und die Grundlage des ehelichen Austauschs zwischen Häusern. Die Mitgift, die ein Haus von der Familie eines hinzukommenden Ehepartners erhielt, diente immer dazu, später – ob nun in der gegenwärtigen oder der folgenden Generation – eines der eigenen Kinder auszustatten und ihm damit den Weggang sowie den Ausschluss vom Vermögenskern zu ermöglichen. Es lässt sich damit ein Umlauf von Mitgiften feststellen, die in Häuser hineingebracht wurden und diese wieder verließen, ohne sich jemals dort niederzulassen. Damit spielten sie gewissermaßen die Rolle des Wechselgeldes. Hier liegt ein weiterer Grund dafür vor, warum sie nicht wirklich mit dem Eigengut der Häuser verschmolzen, in denen sie empfangen wurden.

Das Anliegen, die Mitgift zu separieren und ihre Identität zu wahren, ohne sie in eine eheliche Gütergemeinschaft einzubringen, hat damit in Südwestfrankreich ein Ausdrucksmittel gefunden, das letztendlich der römischen Mitgift ähnelt. Man muss sich jedoch bewusst bleiben, dass in der konkreten Verwendung der Mitgift eine Verschiebung der Bedeutung erfolgte. Während das römische System der Mitgift vor allem versuchte, eine Person – die Gattin – zu schützen, wurden in den Häusersystemen durch die fehlende Vermengung des eingebrachten Besitzes letztlich vor allem das aufnehmende Haus selbst und der Fortbestand seines Vermögens geschützt.

Das Erbe, der Ausschluss und der Voraus

Es bestand also in Südfrankreich eine komplexe Beziehung zwischen der sozialen Praxis und den römischrechtlichen Formen der Mitgift. Andererseits war es innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Tradition ein grundsätzliches Thema, welche Konsequenzen die Mitgift für die Nachfolgefrage hatte. Jean Yver war sich bei seiner Studie zur Vielfalt des Gewohnheitsrechts dessen bewusst, als er in das Zentrum seiner Analyse den Ausschluss der ausgestatteten Kinder rückte. Er spricht von einem Gegensatz zwischen dem ‚Haushalt‘ und der ‚Abstammung‘, d. h. zwischen einem Begriff, der die Lebensgemeinschaft betont, und einem anderen, der die Verwandtschaft hervorhebt. Es handelt sich um einen Unterschied, der sich auch in der Sozialanthropologie als Unterscheidung zwischen dem Prinzip des ‚Wohnorts‘ und dem der ‚Abstammung‘ wiederfindet.¹⁹ Im Kern geht es um das Schicksal derjenigen Kinder, die sich im Erbgang außerhalb der familiären Zelle niederlassen. Hier lassen sich zwei abweichende Vorstellungen von der Fähigkeit zur Nachfolge sowie zwei Vorstellungen von der Familie beobachten.

19 Anm. d. Hg.: Vgl. die ‚Hofidee‘ bei Sauermann (1970).

Die reichhaltige Analyse Yvers hat jedoch dazu geführt, dass man die Frage des Ausschlusses zugunsten der Frage des Voraus (*Praecipuum*, im Französischen *préci-put*) vernachlässigt hat, die er anschließend angeht. Zudem wurden diese beiden Themen häufig und unzutreffenderweise vermengt. Dies liegt wohl vor allem an Yvers Untersuchung selbst, denn trotz seines Ausgangspunkts wendet er sich in seiner Analyse zunehmend einem anders gelagerten Problem zu: dem Gegensatz zwischen egalitärem Gewohnheitsrecht und jenem, das ein Voraus ermöglicht, in anderen Worten zwischen liberalem und nicht-liberalem Gewohnheitsrecht. So wandelt sich seine eigentlich der Frage nach dem Ausschluss von anderweitig ausgestatteten Kindern gewidmete Untersuchung – der Begriff findet sich sogar im Titel des Werks, wo er mit der „Gleichheit der Erben“ kontrastiert wird –, allmählich in eine Untersuchung des Gegensatzes zwischen Gleichheit und Voraus im Gewohnheitsrecht. Sein Ausgangsthema verschwindet sogar von seiner Landkarte der Geographie des Gewohnheitsrechts, um dieser Einteilung in Gleichheit und Voraus Platz zu machen.²⁰ Dieses Nebeneinander zweier eigentlich völlig unterschiedlicher Themen suggeriert, dass die Frage nach dem Voraus im Gewohnheitsrecht und die Frage nach Praktiken der inegalitären Weitergabe ein und dasselbe Problem darstellten.

Der Voraus (*Praecipuum*): Dieser Begriff bezeichnet Güter, die ein Kind von seinen Eltern als Geschenk oder Vermächtnis bekommen hat und die vollständig in seinen Besitz übergehen. Diese Güter stellen jedoch, anders als eine Mitgift, keinen Ausschluss vom Erbe dar; das Erbe wird unter allen Erbschaftsberechtigten gleichmäßig aufgeteilt, und zu ihnen gehört auch das Kind, das ein Voraus erhalten hatte. Diese Möglichkeit zu einem gewissermaßen doppelten Zugang zu den Gütern der Eltern – dank eines Erbteils und eines Vorteils ‚außerhalb des eigenen Anteils‘ – öffnet einer möglichen Ungleichbehandlung die Tür. Gewohnheitsrechte, die diese Anhäufung von Ansprüchen erlaubten, müssen daher tatsächlich von Gewohnheitsrechten unterschieden werden, die sie untersagten. Allerdings sollte die Frage nach dem Voraus nicht überbewertet werden. War diese rechtliche Möglichkeit im Gewohnheitsrecht enthalten, scheint der tatsächliche Gebrauch, den die Familien hiervon machten, sehr unterschiedlich gewesen zu sein. Bisweilen finden sich keine Beispiele für ein Anwenden des Voraus, obwohl es sich um Regionen mit Voraus handelte.²¹

20 Diese Überlappung zweier Problemkreise erfolgte in Yvers Herangehensweise natürlich nicht ohne Grund. Tatsächlich wurde die Frage nach Mitgift und Ausschluss weniger um ihrer selbst willen angesprochen als deshalb, weil sie einen Blickwinkel ermöglichte, von dem aus die Entstehung derjenigen Gruppe von Gewohnheitsrechten analysiert werden konnte, in denen die Verrechnung von Vorausleistungen im Erbgang optional war. Diese Gruppe gewohnheitsrechtlicher Systeme stellt einen Mittelweg dar zwischen dem Ausschluss von Mitgiftempfängern und der obligatorischen Verrechnung von Vorausleistungen.

21 So scheinen zahlreiche nordfranzösische Regionen, die auf der Karte Jean Yvers als Teil einer großen „Gruppe mit Voraus in Nordfrankreich“ auftauchen, aus dem Blickwinkel der bäuerlichen Übertragungspraktiken keine Lösungen angewandt zu haben, die radikal anders waren als beispielsweise im Pariser Becken.

Zudem wurde in der sozialen Praxis der Regionen mit Gewohnheitsrechten – einschließlich jener, die den Voraus vorsahen – die Schaffung bedeutender und systematischer Ungleichheiten nicht durch den Einsatz des Voraus, sondern über Eheverträge geschaffen. In dieser vertraglichen Institution wurden die Kinder benannt, die als ‚wahre‘ Erben vorgesehen waren, und die übrigen Kinder mit einem kleineren Teil des Besitzes ihrer Eltern abgefunden. Sie erklärten einen freiwilligen und ausdrücklichen Verzicht auf das künftige Erbe im Gegenzug zur erhaltenen Mitgift. Alternativ kam eine Lösung zur Anwendung, die zum Teil im Gewohnheitsrecht selbst vorgesehen war, um den Ausschluss der ausgestatteten Kinder zu organisieren (geteilte Mitgift in Burgund und der Franche-Comté, Apanage im Bourbonnais und Nivernais etc.). Der Einsatz des Voraus war dagegen deutlich seltener und bedeutete nur eine leichte Bevorzugung eines Kindes gegenüber den anderen.²²

Schließlich läge man mit der Vorstellung auch falsch, dass der Einsatz des Voraus notwendigerweise mit dem Ziel erfolgte, inegalitäre Erbgänge zu begründen. Die Feldstudien zum 17. und 18. Jahrhundert zeigen vielmehr, dass in sehr vielen Fällen die Schaffung eines Voraus in Wirklichkeit als ausgleichende Gerechtigkeit diente, denn eine genau gleiche Aufteilung des Erbes im buchhalterischen Sinne konnte in manchen Situationen ungerecht sein. Kinder beispielsweise, die die Pflege ihrer Eltern im Alter übernommen hatten, wurden mit einem kleinen Vorteil belohnt, der sich etwa auf die Wohnung selbst beziehen konnte. Dies verhinderte jedoch nicht die gleichmäßige Aufteilung der übrigen Güter und stellte auch keinen Versuch dar, das Familienvermögen vor der Zerstückelung zu bewahren. Insofern ist es wenig überraschend, dass der Voraus sehr häufig in Regionen mit egalitären Erbpraktiken zur Anwendung kam – so in der Region Avallonnais, wo in der Terre Plaine und dem Weinbaugebiet (mit egalitärer Erbpraxis) einige Fälle des Voraus zu finden waren, wohingegen die benachbarte Region Morvan (mit deutlich inegalitärer Praxis) nur die geteilte Mitgift nutzte.²³ In der Franche-Comté war es genauso: Auf den Hochebenen und im Gebirge herrschten die vertragliche Einsetzung der Söhne als Erben und der Ausschluss der Töchter von der Nachfolge bei ihrer Eheschließung vor, aber in anderen, egalitären Regionen der Franche-Comté verband man oft eine Gleichheit beim Gesamterbe – einschließlich der Ländereien – damit, dass den Söhnen ein Voraus in Form des Wohnhauses zufiel, jedenfalls, soweit patrivirilokale Muster bei der Niederlassung vorherrschten, also die Söhne die Ländereien der Familie weiter bewirtschafteten.²⁴

²² Hier geht es um die Nachfolge bei Nichtadeligen. Das Problem des Voraus stellte sich in der Nachfolge in Adelsfamilien anders dar.

²³ Ich danke Francine Rolley für die Erlaubnis, über ihre laufende Forschung zu berichten. Es muss betont werden, dass diese gegensätzlichen Praktiken innerhalb ein und desselben Gewohnheitsrechts, des burgundischen, erfolgten. – Anm. d. Hg.: Siehe Rolley (1998).

²⁴ Es handelte sich vor allem um die westlichen Teile der Provinz (späteres Département Haute-Saône), die jedoch unter dasselbe Gewohnheitsrecht fielen.

Was die sozialen Praktiken also letztendlich zeigen, passt recht gut dazu, welche Funktion der Voraus zu Beginn seiner historischen Konstruktion erfüllt zu haben scheint. Das anfänglich in den Texten der Gewohnheitsrechte wahrnehmbare Zögern bei der Frage, ob eine Kumulation eines Erbteils mit einem außerhalb des Erbteils liegenden Vorteil zulässig sein sollte, galt nicht der Sorge darum, die Übertragung einer Vermögensmasse ohne Aufteilung sicherzustellen. Die Überlegungen der Rechtsgelehrten zeigen vielmehr, dass für sie diese Frage der Kumulation anfangs nur eine Bedeutung hatte hinsichtlich der Problematik, dass der Voraus den Zugang zum Vermögen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten ermöglichte: Beteiligung an der Aufteilung beim Tod der Eltern und bei einer zuvor erhaltenen Schenkung.²⁵ In diesen zeitgenössischen Debatten ging es also um die Möglichkeit, dem späteren Erbteil eine Leistung der Eltern hinzufügen, die diese zu ihren Lebzeiten für die Ehe ihrer Kinder bereitstellten. Aus soziologischer Sicht entsprach der Voraus also eher einer Mitgift; Kinder, die mit einer Mitgift ausgestattet wurden, blieben jedoch nach ihrer Heirat fast nie im elterlichen Haushalt wohnen. Stattdessen befanden sie sich in einer Situation des Auf- und Umbruchs in Bezug auf die Lebens- und Interessengemeinschaft, entweder über Niederlassung an einem neuen Ort oder durch die Eingliederung in ein anderes Haus. Das Kind, das mit einem Voraus versehen werden konnte, hatte also die Familie verlassen und war von dieser getrennt. Damit diente der Voraus mitnichten der Bevorzugung des oder der wahren Erben, denn in jedem wirklich inegalitären System, vor allem in den Haussystemen, war der wesentliche Teil des Erbes im Gegenteil denjenigen Kindern vorbehalten, die an Ort und Stelle blieben und damit Kontinuität und Nachfolge sicherstellten.

Die Vorstellung vom Voraus scheint daher zumindest am Anfang in einer Geisteshaltung gebildet worden zu sein, bei der es nicht darum ging, die Integrität des Vermögens und die Kontinuität einer familialen Einheit zu bewahren. Später und durch die Ausdehnung seiner Verwendung wurde dieses rechtliche Instrument jedoch auch eingesetzt, um ein beliebiges Privileg oder einen beliebigen Vorteil für ein Kind zu schaffen, das im elterlichen Haushalt verblieben war. Am Ende dieser Entwicklung, im Kompromiss des *Code civil* aus dem Jahr 1804, stellte der Voraus die einzige Möglichkeit dar, das Erbe ungleich aufzuteilen: Ein kleinerer Teil des Erbes (je nach Anzahl Kinder ein Drittel bis ein Viertel) stellte für die Eltern einen ‚verfügbaren Anteil‘ dar, den sie nach eigenem Gutdünken verteilen konnten. In den Regionen, in denen versucht wurde, das Vermögen ohne Zerstückelung weiterzugeben, nahm man die Gelegenheit wahr, den Akt der Übertragung gewissermaßen so einzukleiden, dass man das Spiel des geltenden juristischen Diskurses mitspielen konnte. Damit formalisierte

²⁵ Ohne diesen Aspekt wäre die Frage der Abrechnung nicht von derart zentraler Bedeutung für die Frage, welche Rolle der Erbe und der Beschenkte einnahmen. Alles lässt daran denken, dass eine andere mögliche Art der Ungleichbehandlung, nämlich ein testamentarisches Vermächtnis zusätzlich zu einem Anteil bei der Erbteilung, eine erst später aufgekommene Lösung darstellte und nicht direkt der Ursprung der rechtlichen Institution des Voraus war.

man die eigenen sozialen Praktiken so, dass sie anschlussfähig zu den offiziellen Kategorien wurden, was diesen ermöglichte, ihre Legitimität anzuerkennen.

Wenn man aber von den Modalitäten ihrer juristischen Konstruktion ausgeht, um familiäre Praktiken zu verstehen, muss man die dieser Konstruktion vorausgegangene Neuinterpretation des Voraus berücksichtigen. Der Nachteil der neuen Vorstellung vom Voraus liegt zunächst darin, dass sie ihn mit einem Vorteil gleichsetzte. So wurde die Perspektive verfälscht, weil dieser Diskurs im Hinblick auf die Begrifflichkeit und das Schicksal der Personen einen Vorgang vermittelte, den seine Akteure von einem ganz anderen Blickwinkel aus sahen und organisierten, nämlich dem des Vermögens. Außerdem hat der Begriff des Voraus, wenn er sich auf den verfügbaren Anteil stützt, nur einen Sinn im Hinblick auf eine Bewertung des Vermögens. Dieses Verständnis von Besitzübertragung findet sich mit dem Konzept des Pflichtteils auch im römischen Recht, wenngleich es hier erst relativ spät Eingang fand. Man sieht sich einer Überlegung gegenüber, die auf die Bruchstellen innerhalb des Vermögens abhebt: auf den Höchstwert eines Vorteils, den man einem Kind gegenüber anderen gewähren kann (Voraus), oder auf den Mindestanteil, der einem Kind nicht vorenthalten werden kann (Pflichtteil).²⁶ In beiden Fällen wird, um das Recht jedes Kindes zu ermitteln, in Anteilen eines Gesamtvermögens gedacht, das auf seinen insgesamt quantifizierbaren Wert zurückgeführt wird. Es ist zwar eine ungleiche Aufteilung möglich, aber alle Kinder haben Rechte auf das Vermögen; ihre Erbschaftsberechtigung ist unantastbar und steht ihnen aufgrund ihrer Geburt zu.

Dies gibt die wahre Bedeutung dieser bäuerlichen Praktiken sehr schlecht wieder. Sie beruhten auf der Logik des Ausschlusses und der Kontinuität einer familialen Einheit; ihrer Art, die Besitzübertragung zu denken und zu organisieren, war eigentlich die Idee fremd, das Vermögen auszumessen und nach buchhalterischen Kriterien zu bewerten. Sie stützte sich auf die gänzlich andere Vorstellung, dass es unter den Kindern (einen oder mehrere) ‚wahre‘ Erben gab und alle anderen nach dieser Logik keine Erben sein konnten. Es ging weniger um die Verteilung von Gütern (ob nun zu gleichen oder zu ungleichen Teilen), sondern um einen Aspekt der Identität, der auf die Zuschreibung der Eigenschaft als Erben sowie die Kriterien für die Berufung zum Nachfolger abhob. Dies erklärt auch das Fehlen einer Bewertung des Vermögens (als ansonsten notwendige Voraussetzung für seine Übertragung) in den konkreten Modalitäten des Prozesses der familialen Reproduktion. Zwar wurden zum Zeitpunkt der Eheschließung der Betrag der Mitgift und andere Entschädigungszahlungen für die Ausgeschlossenen festgelegt, es war aber andererseits sehr selten, dass der Wert dessen beziffert wurde, was der Nachfolger erben würde. Dies liegt daran, dass er in Wirklichkeit nichts ‚erhielt‘ – ihm wurden keine Güter übertragen, sondern er behielt am Ende, was nach Ausstattung der Geschwister übriggeblieben war. Natürlich war

²⁶ Der Pflichtteil wird bekanntlich als ein Anteil dessen berechnet, was das Kind bei einer Intestatsfolge erhalten hätte. – Anm. d. Hg.: Zum Pflichtteil im Gewohnheitsrecht siehe Peguera Poch (2009).

dieser Rest das Wesentliche, fast das gesamte Vermögen selbst, das infolge der kleineren Entnahmen für die Mitgift der Ausgeschlossenen kaum verkleinert wurde.

Die soziale Praxis war also weit entfernt von der Vorstellung, der Voraus stelle einen Vorteil dar und bei Erbschaft handle es sich im Kern um einen Verteilungsvorgang. Was einen Erben ausmachte und ihn vom Ausgeschlossenen unterschied, bestand darin, dass er weiterhin eine Einheit mit dem Besitz und der Familie bildete, ohne jemals wirklich etwas zu bekommen.²⁷ Am deutlichsten spiegelt sich diese Logik im ‚Zuwachsrecht‘ wider, das in bestimmten Typen von Familiengemeinschaften existierte. Bei Wegzug oder Tod eines Teilhabers fielen dessen Rechte nicht etwa an eine einzelne erbschafts- oder vertretungsberechtigte Person, sondern die Rechte aller übrigen Teilhaber wuchsen an – als ob die vakanten Rechte zur Vermögensmasse selbst, oder jedenfalls *ut universi* zu allen Teilhabern, zurückkehrten. Zwar kann das Konzept des Zuwachsrechts nicht ohne Korrektiv auf jede Form von inegalitären Übertragungspraktiken angewandt werden, vor allem nicht so, als ob es dort die Rolle eines tatsächlichen positiven Rechts spielte. Allerdings drückt seine tiefere Bedeutung ein Prinzip aus, das sich in sehr vielen Systemen findet und, auf einer Logik des Ausschließens basierend, also eher über den Rechte-Entzug bei den Inhabern der Erbansprüche wirkte als über die Zuteilung bzw. Verfügbarkeit von Gütern. Bei einem Erben handelte es sich in allen Fällen grundsätzlich um jemanden, der niemals vom Vermögen selber getrennt war.

Diese Konzeption fehlt in den späteren juristischen Formeln des *Code civil*, stand jedoch im Zentrum des Prinzips, ausgestattete Kinder auszuschließen. Inegalitäre Erbschaftspraktiken waren integraler Bestandteil der gewohnheitsrechtlichen juristischen Tradition und bestanden gleichberechtigt neben dem Prinzip der Gleichheit der Erben. Dass das ausgestattete Kind nicht mehr am eigentlichen Erbe teilhaben konnte, war dadurch gerechtfertigt, dass es nicht mehr als Teil der Familie angesehen wurde, sondern Teil einer neuen Familie geworden war. Damit war es legitim, es bei der Erbschaft als Fremden zu behandeln. Diese Konzeption der Übertragung von Besitz war in der Frühen Neuzeit in der zeitgenössischen juristischen Reflexion über die geteilte Mitgift noch stark vertreten. Sie erklärt, weshalb in den Augen vieler Rechtsgelehrter die Idee des Pflichtteils, trotz ihrer zunehmenden Beliebtheit in vielen Ländern mit Gewohnheitsrecht, nicht gleichzeitig mit dem Ausschluss von Erbansprüchen durch eine materielle Ausstattung zu Lebzeiten der Eltern existieren konnte. Die beiden Konzepte standen innerhalb derselben Logik im Widerspruch zueinander. Sahen die rechtlichen Vorschriften ein Pflichtteil vor, so war jeglicher Ausschluss vom Erbe anfechtbar, der auf einer Mitgift beruhte, die niedriger als das Pflichtteil war. In diesem

²⁷ Zwar darf die Formulierung nicht im engen Sinne verstanden werden, da der zukünftige Nachfolger vor allem bei seiner Eheschließung die Garantie erhielt, später das Haus zu übernehmen. Sehr häufig aber betraf diese Schenkung die Zukunft unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs für die Eltern und stellte damit kein Äquivalent einer Übergabe von Gütern dar, die mit der Mitgift vergleichbar wäre. Eine solche erhielten nur diejenigen, die nicht die Nachfolge antraten.

Fall hätte der Verzichtssakt widerrufen werden müssen, das zuvor ausgeschlossene Kind hätte wieder an einer vollkommen egalitären Teilung des Erbes mit allen seinen Miterben teilhaben können. Die geteilte Mitgift musste jedoch zwingend aus bestimmten Gütern bestehen (unabhängig vom Wert, selbst wenn er gering war), nicht aus einem Anteil an der Erbschaft. Sie war nur im Zusammenhang mit einem Erbschaftsrecht denkbar, das das betroffene Kind von der Eigenschaft als Erbe ausschloss. Im Gegensatz dazu blieb beim Konzept des Pflichtteils im römischen Recht zwangsläufig eine Beteiligung am Erbe bestehen.

Bei all dem ist die Ebene der Qualifikation der Personen als wahre Erben von Bedeutung, nicht die Ebene der Besitzübertragung. Die Kriterien der Qualifikation beruhten dabei nicht notwendigerweise auf der Abstammung. Es wäre falsch, den tieferen Sinn dieser familialen Systeme und sozialen Praktiken als Verfügungsfreiheit des Familienvaters nach römischem Recht zu interpretieren, in dem Eigentum eine absolute Verfügungsgewalt über die Güter bedeutete. Eine solche römischrechtliche Interpretation würde darauf hinauslaufen, die juristischen Techniken, die zur Umsetzung der sozialen Praktiken in einer bestimmten historischen Situation eingesetzt wurden, umzudeuten als eigentliche Erklärung dieser Praktiken.

Dies bedeutet jedoch nicht, das römische Recht sei insgesamt den Gewohnheitsrechten mit inegalitären Erbschaftspraktiken fremd gewesen. Ein solcher Umkehrschluss würde die Komplexität dieses Rechts und seine Fähigkeit zur Übersetzung der unterschiedlichsten Wirklichkeiten vernachlässigen. In dieser Hinsicht drängt sich eine Annäherung oder ein Vergleich mit bestimmten Aspekten der früheren römischen Konzeption der Nachfolge auf, die als *ab intestat* bezeichnet wurde. Sie galt genauso lange, wie die väterliche Verfügungsgewalt die wichtigste Grundlage für die Erbansprüche blieb. Hierbei kam dem Begriff der *heredes sui* (die seinigen Erben) eine Schlüsselrolle zu: Auch in diesem Fall war reine Vermögensübertragung zweit-rangig gegenüber der Vorstellung, dass bestimmte Personen als Erben benannt werden sollten, um eine reibungslose Nachfolge und Kontinuität der Familie sicherzustellen.

Diese *heredes sui* hatten ein vorrangiges Recht, dem Familienoberhaupt zu folgen; nur bei deren Fehlen griff man auf die entferntere Verwandtschaft zurück. Die *heredes sui* besaßen dieses Privileg allerdings weniger aufgrund eines an ihre Geburt gebundenen Abstammungsrechts, sondern kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung als Individuen, die der Macht des Familienvaters unterlagen, von ihm abhingen und in sozialer Hinsicht nur durch ihn existierten.²⁸ Indem sie der Person des Vaters nachfolgten und in jeder Hinsicht seinen Platz einnahmen, gelangten sie zu einer

²⁸ Das Kind, das aus dem Kreis der *patria potestas* heraustrat, entweder, um unter den Verfügungsbereich einer anderen Person zu fallen (hier die Ehefrau *cum manu*) oder einen eigenen Hausstand zu gründen, verlor diese Eigenschaft des *heredes sui* und wurde im Hinblick auf die Zivilverwandtschaft im Verhältnis zu seinem Vater etwas wie ein Fremder. Andererseits konnten solche Rechte außerhalb jeder biologischen Verwandtschaftsbeziehung erworben werden, dank Adoption und Adrogation, de-

rechtlichen Existenz als Familienoberhäupter, ohne dass es im eigentlichen Sinn eine Vererbung und Übertragung von Vermögen gegeben hätte. Wie die römischen Rechtsgelehrten betont haben, wäre es ungenau gewesen zu behaupten, dass in dieser Situation die *heredes sui* ein Vermögen empfangen, weil sie durch ihre Bindung an den Familienvater bereits gewissermaßen virtuelle Inhaber dieses Vermögens waren. Sie waren damit letztlich Erben ihrer selbst.²⁹

Vielleicht hat dieses antike Modell der Besitzweitergabe eine gewisse strukturelle Ähnlichkeit zu den sozialen Praktiken im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, die den Ausschluss vom Erbe und die Kontinuität der Familie miteinander verbanden. Was war es denn, das da übertragen wurde? In beiden Fällen gilt es zunächst zu verstehen, wie die sozialen Identitäten und familialen Zugehörigkeiten zustandekamen, an die die Besitz- und die Statusübertragung anknüpften. Anderswo knüpfte die Besitzweitergabe einfach an die Tatsache der Abstammung an. Hier aber galt, dass die Berufung zur Nachfolge, die Identität, aufgrund derer man jemandem folgen konnte, weil man sich gewissermaßen auf ihn ‚berufen‘ konnte, keine Frage der objektiven Eigenschaft als Abkömmling war, sondern von der konkreten von zwei Individuen unterhaltenen sozialen Beziehung abhing.

Mehr als eine einfache Analogie ist dies aber nicht. Der antike Begriff der Macht des Familienoberhaupts hat natürlich nicht denselben Inhalt wie der des Wohnorts der Familie – letzterer bezeichnet allgemein das Grundprinzip bzw. den Kitt innerhalb der Haussysteme, vor allem in bäuerlichen Gesellschaften. Trotz ihrer Unterschiede sollte man allerdings die inhaltliche Entfernung zwischen beiden Begriffen Macht und Wohnort nicht überschätzen. Das Konzept des Wohnorts ist nicht im engen, konkreten Sinn zu verstehen, den man ihm zuweilen zuschreibt, als definiert durch ein gemeinsames Leben an einem gemeinsamen Ort und das Teilen derselben materiellen Existenzbedingungen (dasselbe Dach und denselben Tisch). Mehrere Beispiele zeigen, dass dies weder notwendige noch hinreichende Bedingung war. Weitere Erfordernisse wurden als wichtiger erachtet, etwas das gemeinsame Arbeiten oder das Zusammenlegen der Gewinne und Ausgaben. Kurzum, die Zugehörigkeit zur selben Einheit bestand oft weniger im Wohnen im strengen Sinn, sondern eher in einem

ren Wirkung darin bestand, dass die entsprechende Person in die Verfügungsgewalt des Vaters eintrat, mit allen Nachfolgerechten, die mit dieser Position einhergingen.

29 Gaius, 2, 157: „Hauserben heißen sie deshalb, weil sie hausangehörige Erben sind und auch zu Lebzeiten ihres Vaters gewissermaßen als Inhaber des Hausvermögens angesehen werden.“ In derselben Richtung: Paul, D., 28, 2, De lib. et post., 11: „Bei den Hauserben wird sehr augenfällig, daß die Fortsetzung des Eigentumsrechts [durch die Erben] den Eindruck vermittelt, eine Erbschaft habe es nicht gegeben, weil die Hauserben gleichsam schon früher Eigentümer waren, zumal da sie schon zu Lebzeiten des Vaters in gewisser Weise als Herren im Haus angesehen werden. [...] Deshalb ergibt sich der Eindruck, daß sie nach dem Tod des Hausvaters nicht eine Erbschaft, sondern eher die freie Verfügungsmacht über das Vermögen erlangen.“ – Anm. d. Hg.: Derouet zitiert hier das lateinische Original, deutsche Übersetzungen geben wir hier nach Behrends u. a. (Hg. 1997), 104 (Gaius) sowie Knüttel u. a. (Hg. 2012), 16 (Paul) wieder.

gemeinsamen sozialen Tun.³⁰ In bestimmten zentralfranzösischen Familiengemeinschaften, aber auch in der *zadruga* auf dem Balkan, führte die geographische Trennung eines Individuums von seiner Gruppe nur dann zum tatsächlichen Bruch, wenn der Weggang mit einer Trennung der Interessen und der Verselbständigung der Planung für die eigene Existenz verbunden war. Eine Entfernung vom Wohnort aufgrund einer Lehre oder der Ausübung eines anderen Gewerbes in der Ferne beendete die Zugehörigkeit zur Familie nicht, wenn sie ohne Trennungsabsicht erfolgte, die Bindungen also durch Übermittlung der Gewinne und Einkommen aus der eigenen Arbeit beibehalten wurden. Sie verhinderte auch nicht die spätere persönliche Rückkehr sowie die Bewahrung aller Rechte in der Familie.³¹ Derartige Situationen ähneln in bestimmter Weise der oben beschriebenen Konzeption von Macht im alten Rom. Zwar bestehen weiterhin bedeutende Unterschiede, die man nicht wegretuschieren darf. Die Gemeinsamkeit in diesen beiden Konzeptionen des Erbrechts besteht jedoch darin, dass sich die Frage, was aus dem Vermögen wird, innerhalb eines Prozesses der sozialen Konstruktion von Identitäten entscheidet. Dieser ist um die Fragen des Weggangs oder des Bleibens der Kinder in der Familie organisiert. Er geht also nicht von Kriterien der Zugehörigkeit aufgrund von Abstammung aus, die als eine Gegebenheit im Zusammenhang mit der Zeugung gesehen würde. Erbe war derjenige, der die Gruppe nicht verlassen hatte und nicht von der Familie im Sinne der sozialen Einheit getrennt war.

Die hier entwickelte Analogie zweier verschiedener Formen der Berufung zur Nachfolge, von denen die eine auf der Macht (des Familienoberhaupts) und die andere auf dem Wohnort (der Familie) beruhte, dient an dieser Stelle vor allem als Gedanken-spiel zum Zweck des Vergleichs. Sie zeigt, dass beide Formen einer verwandten Logik folgten und miteinander verbunden werden konnten. Nebenbei bemerkt illustriert diese Überlegung auch, wieso sich im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa die Spezialisten des gelehrten Rechts gelegentlich auf bestimmte Konzepte römischen Ursprungs stützen konnten, um Praktiken zu legitimieren, die in Wirklichkeit anders waren als das römische Recht. Die beiden Rechtssysteme konnten bis zu einem gewissen Punkt übersetzt werden. Hieraus zu schließen, dass zwischen dem römischen

30 Das Wohnen unter einem Dach (Ko-Residenz) hat hier sicherlich eine wesentliche Rolle gespielt. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass die Bedeutung, die man dem gemeinsamen Wohnen im Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit zumaß, auch und vor allem daher kommt, dass dieses Kriterium als Indikator und sogar als Beweis genutzt werden konnte, um die Existenz vertraglicher Bindungen anzunehmen – das herrschende Rechtssystem konnte sich zu dieser Zeit noch nicht auf schriftliche Formen der Verpflichtung stützen, denn diese existierten in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen bäuerlichen Gesellschaften dieser Zeit nicht. Diese Problematik des tatsächlichen Verschweigens [oder zumindest der Nicht-Schriftlichkeit, Anm. d. Hg.] in den früheren ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ wurde mit der Ordonnanz von Moulins im Jahr 1566 erstmalig angegangen. – Anm. d. Hg.: Gemeint ist das verpflichtende Heranziehen von Notaren für Verträge eines bestimmten Umfangs in Édît et Ordonnance du Roy, donné à Moulins au mois de Fevrier 1566 [...] (1567), Art. LIIII.

31 Für die *zadruga* siehe Demelic (1876); Sicard (1943), 106–110 und 129–132.

Recht und den inegalitären familialen Praktiken im frühneuzeitlichen Europa eine Beziehung zwischen Ursache und Wirkung oder eine historische Abstammung bestand, ginge jedoch fehl.³² Zwar prägte das römische Recht in der Frühen Neuzeit einen Teil des französischen Privatrechts wesentlich. Aber die wirkliche Frage, die seine Verwendung aufwirft, ist die, aus welcher Richtung die nacheinander folgenden gegenseitigen Aneignungen angestoßen wurden. Wichtig ist nicht die Frage nach der Fortdauer eines Rechtssystems, sondern die nach der Vielfalt seiner Verwendbarkeit und möglichen Neuinterpretation.

Fazit

Die Frage nach der Kluft zwischen Recht und familialen Praktiken ist sehr komplex, weil sie sich auf mehreren Ebenen stellt. Eine gewisse Rolle spielen die Möglichkeiten zur Überschreitung, Abweichung und Manipulation, also die individuellen Strategien gegenüber rechtlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Normen. Hier wurde diese Frage jedoch aus einer anderen Perspektive angegangen: Es ging um die Kategorien, die im frühneuzeitlichen Frankreich in der juristischen Konstruktion familialer Verhaltensweisen eingesetzt wurden, und um die Verbindungsstelle zwischen den familialen Praktiken und dem Recht aus dem Blickwinkel der Konzepte und der Prinzipien, die das Recht bei der Formulierung dieser Praktiken verwandte. Müssen wir, um grundsätzlich die Logik dieser sozialen Praktiken zu verstehen, das Recht wörtlich nehmen in dem, was es uns über soziale Praktiken sagt, in der Sprache, in der es uns die Praktiken wiedergibt?

Der Vorteil einer Perspektive, die sich auf die Kategorien des juristischen Diskurses konzentriert, besteht darin, dass sie es ermöglicht, zwei Dinge auf einmal anzusprechen: die mögliche Kluft zwischen Recht und sozialen Praktiken und parallel die Frage nach den Bedingungen für ihre Koordination sowie ihre notwendige Anpassung im Rahmen dessen, was am besten als Übersetzungsleistung beschrieben werden

³² Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass es sich bei dem gesammelten oder wiedergefundenen römischen Erbe im Recht um das Recht aus der Zeit Justinians handelte und dass dieses Recht im Vergleich zur archaischen und klassischen Epoche zahlreiche Umwandlungen erfahren hatte, die deutliche Veränderungen in der Konzeption der Verwandtschaft, der Familie und der Übertragung zeigten (wie die Abmilderung der Wirkungen der väterlichen Verfügungsgewalt, der Gleichheit der Nachfolger *ab intestat* infolge von Novelle 118, oder der Einführung des Begriffs des Pflichtteils, der die Möglichkeiten beschränkte, einem Kind solche Rechte vorzuenthalten, die heute als Rechte aufgefasst werden, die ihm von Geburt, d. h. ‚natürlich‘ zustehen). – Anm. d. Hg.: Siehe Iustinianische Novelle 118, *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 7: „(ein Descendent) von welchem Geschlechte derselbe auch sein, oder auf welchen Grade derselbe auch stehen möge, gleichviel ob er durch Mannspersonen oder durch Frauenspersonen verwandt ist, und ob er frei von der väterlichen Gewalt ist, oder unter derselben steht, So soll derselbe allen Adscendenten und Seitenverwandten vorgezogen werden.“ Zitiert nach Schneider (Übers. 1833), 562–563.

kann. Bisher wurde oft nicht erkannt, dass es sich hier um das Problem der Übertragung von einer Sprache in die andere handelte. Daher hat man so oft nach einer Übereinstimmung zwischen Inhalt und Logik bestimmter Praktiken bei der Vermögensübertragung einerseits, dem sie in Regeln gießenden Recht andererseits gesucht – oder sie auch einfach postuliert. Wir haben gesehen, wie dieselbe Art von Praktiken – wie jene des Häusersystems – ihren Weg finden und sich in eigentlich entgegengesetzten juristischen Rahmenbedingungen artikulieren konnte. Dabei lieferte jedoch nicht etwa eine dieser juristischen Formen die tiefer liegende Logik der sozialen Praxis. Zwar kann nicht bestritten werden, dass die unterschiedlichen Rechtsnormen zum Teil ausgehend von sozialen Praktiken konstruiert wurden, und es sich daher nicht um völlig neutrale Werkzeuge handelt. Man kann aber der Ansicht sein, dass ein Rechtssystem, wenn es in andere Epochen oder an andere Orte verlegt wird, als eine Art förmliche Struktur oder logisches Schema wirken kann, das sehr unterschiedliche soziale Praktiken inkorporiert und mit mehr oder weniger Erfolg übersetzt.

Die Schwierigkeit, aber auch die große Bedeutung der Erforschung der Beziehung zwischen Recht und familialen Praktiken besteht darin, die Umstände und die Mittel zu beleuchten, mit denen die bestimmten Rechtssystemen innewohnende Logik verwendet und bisweilen sogar verformt werden konnte, um sozialen Praktiken einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen, für die diese Rechtssysteme ursprünglich nicht vorgesehen waren. Außerdem wird hier das Problem der Instanzen und der Orte dieser Übersetzung aufgeworfen, beispielsweise der Rolle kultureller Vermittler in Gestalt der Notare, die die Koordination zwischen den Wünschen ihrer Klienten und einer Welt des Rechts mit besonderen Legitimitätsprinzipien herstellen sollten. Dieser Blickwinkel eröffnet also fruchtbare Ansätze für die Untersuchung der Familie auf der Ebene der sozialen Praktiken, des Rechts und der Schnittstelle zwischen beiden Ebenen. Dies setzt voraus, dass das letztgenannte Problem als eines der Existenz von zwei Formen der Vielfalt und von zwei Geographien aufgefasst wird, die eben nicht kongruent sind und auch nicht ursächlich füreinander sind, sondern bei denen es ganz grundsätzlich um Übersetzung geht.

Literatur

- Augustins, Georges (1989): *Comment se perpétuer. Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes*, Nanterre.
- Behrends, Okko u. a. (Hg. 1997): *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, Bd. 1, Heidelberg.
- Carbasse, Jean-Marie (1986): *Contribution à l'étude du processus coutumier. La coutume de droit privé jusqu'à la Révolution*, in: *Droits. Revue française de théorie, de philosophie et de culture juridique* 3, 25–37.
- Demelic, Fedor (1876): *Le droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. V. Bogisic*, in: *Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère* 6, 253–311, [jstor.org/stable/43841467](https://www.jstor.org/stable/43841467).

- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1997): Dot et héritage. Les enjeux de la chronologie de la transmission, in: André Burguière, Joseph Goy und Marie-Jeanne Tits-Dieuaide (Hg.): *L'histoire grande ouverte. Hommages à Emmanuel Le Roy Ladurie*, Paris, 284–292.
- Derouet, Bernard und Joseph Goy (1998): Transmettre la terre. Les inflexions d'une problématique de la différence, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée* 110-1, 117–153, doi.org/10.3406/mefr.1998.4542.
- Édit et Ordonnance du Roy, donné à Moulins au mois de Fevrier 1566 [...] (1567), Rouen, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9739848q.
- Filhol, René (1937): *Le Premier Président Christofle de Thou et la Réformation des Coutumes*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3044700b.
- Goody, Jack (1976): *Production and Reproduction. A Comparative Study of the Domestic Domain*, Cambridge u. a., doi.org/10.1017/CBO9780511621604.
- Hilaire, Jean (1987): Coutumes rédigées et ‚gens des champs‘ (Angoumois, Aunis, Saintonge), in: *Revue historique de droit français et étranger* 65, 545–573, jstor.org/stable/43849101.
- Hilaire, Jean (1988): Éternel problème et nouvelles données. La diversité coutumière et les libertés, in: *Recueil de Mémoires et travaux publiés par la Société d'Histoire du droit des anciens pays de droit écrit* 14, 189–195.
- Hilaire, Jean (1994): *La vie du droit. Coutumes et droit écrit*, Paris.
- Knütel, Rolf u. a. (Hg. 2012): *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, Bd. 5, Heidelberg.
- Krynen, Jacques (1993): L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe–XVe siècle, Paris.
- Lamaison, Pierre (1988): La diversité des modes de transmission. Une géographie tenace, in: *Etudes rurales* 110/111/112, 119–175, doi.org/10.3406/rural.1988.4622.
- Ourliac, Paul und Monique Gilles (Hg. 1976 und 1981): *Les coutumes de l'Agenais*, Bd. 1, Montpellier; Bd. 2, Paris.
- Ourliac, Paul und Monique Gilles (Hg./Übers. 1990): *Les fors anciens de Béarn*, Paris.
- Peguera Poch, Marta (2009): Aux origines de la réserve héréditaire du Code civil. La légitime en pays de coutumes (XVIe–XVIIIe siècles), Aix-en-Provence, doi.org/10.4000/books.puam.885.
- Poumarède, Jacques (1972): Les successions dans le Sud-Ouest de la France au Moyen âge. Géographie coutumière et mutations sociales, Paris.
- Rolley, Francine (1998): Comment poser le problème de la diversité des modes de transmission du patrimoine? L'exemple de la Bourgogne du Nord au XVIIIe siècle, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée* 110, 169–174, doi.org/10.3406/mefr.1998.4545.
- Sauermann, Dietmar (1970): Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 17, 58–78.
- Schneider, Robert (Übers. 1833): Novellen. Einundsiebzigste bis einhundertachtundsechzigste, in: Carl E. Otto, Bruno Schilling und Carl F. F. Sintenis (Hg.): *Das Corpus Iuris Civilis ins Deutsche übersetzt*, Bd. 7, Leipzig, 353–770, nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:061:1-28371.
- Sicard, Émile (1943): *La zadruga sud-slave dans l'évolution du groupe domestique*, Paris.
- De Terra Rubea, Johannes (1526): *Contra rebelles suorum regum*, Lyon, mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10200843-7.
- Yver, Jean (1966): *Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris.
- Zink, Anne (1993): *L'héritier de la maison. Géographie coutumière du sud-ouest de la France sous l'Ancien Régime*, Paris.